



Allgemeine Bedingungen für die Benützung von öffentlichem Grund

Ausgabe Januar 2018

1. Der Bewilligungsinhaber darf mit der Inanspruchnahme öffentlichen Grundes weder öffentliche Interessen verletzen, Dritte schädigen noch über das erlaubte Mass hinaus den öffentlichen Grund beeinträchtigen.
2. Die Bauinstallationen sind durch den Bewilligungsnehmer auf seine Kosten zu signalisieren und so abzuschränken, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Es gelten dafür insbesondere Artikel 80 ff Signalisationsverordnung (SSV), § 1-11 Kantonale Signalisationsverordnung (KSV) und das Normblatt des Verbandes Schweizer Strassenfachleute (VSS) SN 640 886.
3. Der Bewilligungsinhaber haftet wie ein Grund- und Werkeigentümer für alle Schäden und Nachteile, die aus der Benützung des öffentlichen Grundes entstehen. Er hat die Gemeinde Stäfa von Ersatz- und Haftpflichtansprüchen zu befreien, die Geschädigte gegen sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen richten. Der Bewilligungsinhaber ist gehalten, die Schadenursache unverzüglich zu beheben.
4. Die Gewährleistungspflicht der Gemeinde Stäfa gegenüber dem Bewilligungsinhaber aus der Überlassung des öffentlichen Grundes sowie die Haftung nach Artikel 100 und 101 Absatz 2 des Obligationenrecht (OR) werden wegbedungen.
5. Der Bewilligungsinhaber hat vor Beendigung der Benützung den öffentlichen Grund auf seine Kosten in den Zustand zurückzusetzen, in dem er angetreten worden ist. Im Unterlassungsfalle ist die Gemeinde ausdrücklich berechtigt, die Instandstellung auf Kosten des Bewilligungsinhabers ausführen zu lassen.
6. Falls der Bewilligungsinhaber wesentliche Pflichten grob verletzt oder falls Dritte zu Schaden kommen, kann die Bewilligung als verwirkt erklärt werden. Dabei hat der Bewilligungsinhaber auf erstes Verlangen und auf seine Kosten innert der gesetzlichen Frist den benützten öffentlichen Grund weisungsgemäss instand zu stellen. Dem Bewilligungsinhaber erwachsen hieraus keinerlei Ansprüche an die Gemeinde Stäfa.